Der Vorsitzende rief den Tagesordnungspunkt unter Hinweis auf die Tischvorlage auf und erläuterte die Vorprüfung durch den Wahlleiter. Er erläuterte die Verpflichtung des Wahlleiters, eingereichte Wahlvorschläge umgehend nach dem KWahlG sowie der KWahlO zu prüfen und Mängel durch die Vertrauenspersonen beheben zu lassen.
Dies ist bis zum Abschluss der Einreichungsfrist erfolgt. Die eingereichten Wahlvorschläge sind demnach rechtzeitig und formgerecht und somit zuzulassen mit Ausnahme von zwei Kandidaten:

- Die Ersatzbewerberin der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für den WBZ 170 (Frau Cornelia Hartmann) ist nicht auf der Reserveliste aufgestellt und somit zurückzuweisen. Dies ist einvernehmlich mit den Vertrauenspersonen besprochen.
- Der Reservelistenkandidat Nr. 10 (Herr Conrad Wadle) von der Partei „Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung“ ist ebenfalls zurückzuweisen, da seine Zustimmungserklärung fehlt.

Im Übrigen verwies der Vorsitzende auf die Tischvorlage.
Es gab keine Wortmeldungen zu der Vorprüfung.

Der Vorsitzende gab den Vertrauenspersonen nun nochmals Gelegenheit, zu ihren Wahlvorschlägen gehört zu werden. Hiervon machte keine Vertrauensperson Gebrauch.

Der Vorsitzende ließ nun über den vorgenannten Beschlussvorschlag abstimmen:
Der Wahlausschuss beschließt die Zulassung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters, für die Wahl des Rates der Stadt Sankt Augustin aus den Wahlbezirken und den Reservelisten anlässlich der Kommunalwahl am 30.08.2009 gemäß der beigefügten Anlage unter Zurückweisung der Ersatzbewerberin des WBZ 170 (Frau Cornelia Hartmann) der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ sowie des Reservelistenkandidaten Nr. 10 (Herr Conrad Wadle) der Partei „Ab jetzt…Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung“.

einstimmig

Der Wahlleiter verkündete den Beschluss, begründete ihn und gab folgende Rechtsbehelfsbelehrung bekannt:

Gegen diese Entscheidung des Wahlausschusses ist nach § 18 Abs. 4 KWahlG i.V.m. § 29 KWahlO die Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von 3 Tagen nach Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform gilt gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 KWahlO auch durch die genannten Formen wie Telegramm, Fernschreiben, Telefax, email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen als gewahrt. Nachrichtlich: Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen, soweit ein durch sie gemachter Wahlvorschlag zurückgewiesen worden ist, der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende verlas nun die Niederschrift nach Anlage 16 der KWahlO incl. aller Kandidaten in der Reihenfolge der

- Bürgermeisterkandidaten
- Direktkandidaten in den Wahlbezirken
- Reservelistenkandidaten und der Ersatzbewerber.

Siehe Anlage zur Sitzungsvorlage sowie der Niederschrift.

Am Ende der Niederschrift erkundigte sich Herr Dr. Büsse nochmals nach der Reihenfolge der Parteien/ Wählergruppen auf dem Stimmzettel. Es gilt folgende Reihenfolge, die der vorgelesenen Niederschrift, nicht der Sitzungsvorlage entspricht:

1. CDU
2. SPD
3. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
4. FDP
5. Aufbruch! Sankt Augustin e.V.
6. DIE LINKE
7. Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung

Anmerkung der Protokollführerin: Die Reihenfolge der ersten vier (bereits im Rat der Stadt Sankt Augustin vertretenden) Parteien richtet sich nach der erhaltenen Stimmenzahl bei der letzten Kommunalwahl 2004 der Ratsparteien. Die übrigen Parteien/Wählergruppen werden in der Reihenfolge des (zuletzt) eingegangenen Reservelistenvorschlags aufgeführt. (§ 23 Abs. 1 KWahlG).